

Allgemeine Grundsätze der Verteilung der AUSTRO-MECHANA

Fassung vom 17.10.2016

1. Die Abrechnung erfolgt nach festen, wirtschaftlichen und transparenten Kriterien.
2. AUSTRO-MECHANA Bezugsberechtigte und Rechteinhaber, die ausländischen Gesellschaften angehören, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, werden bei der Abrechnung gleich behandelt.
3. Die Abrechnung auf Basis der Nutzungsdaten erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich, grundsätzlich programmgemäß.
4. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach den zwischen den Rechteinhabern vereinbarten Anteilen, soweit in den Abrechnungsregeln nichts anderes festgelegt ist.
5. Mehrfachbeteiligung: Ist aus dem Komponisten-Anteil oder dem Textautoren-Anteil oder dem Musikverleger-Anteil jeweils an mehrere Personen oder Musikverlage eine Beteiligung auszuzahlen, richtet sich die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils nach den vertraglichen Abmachungen der an dem Anteil Berechtigten. Liegen keine vertraglichen Abmachungen für die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils vor, erhalten die Berechtigten innerhalb des betreffenden Anteils eine Beteiligung zu gleichen Teilen.
6. Die Musikbearbeiter/Arrangeure und Textbearbeiter von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, treten bei der Verteilung an die Stelle des Komponisten bzw. Textautors. Bei im Original geschützten Werken wird der Musikbearbeiter und Textbearbeiter nur dann beteiligt, wenn seine Beteiligung dem Grunde und der Höhe nach vertraglich vereinbart ist.
7. Es findet nur ein einheitlicher Verteilungsschlüssel in allen Verteilungssparten Anwendung.
8. Hat ein Original- bzw. Subverleger die Anteile von Urhebern und/oder Verlegern, die nicht Bezugsberechtigte der AUSTRO-MECHANA sind, im mechanischen Recht zu 100% erworben, so werden diese Anteile an ihn ausbezahlt, wenn die Berechtigten keiner Gesellschaft angehören, die von der AUSTRO-MECHANA in Österreich vertreten wird, oder wenn die Gesellschaft, der diese Berechtigten angehören, eine solche Verrechnung gestatten.
9. Die Speichermedienvergütung wird nach Abzug der gesetzlichen Hälfte für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen individuell im Wege eines prozentuell einheitlichen Zuschlages auf die Bemessungsgrundlage verteilt. Die Bemessungsgrundlage besteht grundsätzlich aus allen innerhalb des Jahres, für das die Vergütung eingehoben wurde, an alle Rechteinhaber aus in- und ausländischen Abrechnungen erteilten Gutschriften, vermindert um allfällige Belastungen. Für die Verwendung der Gelder aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen sind eigenständige Richtlinien zu fassen.